



**Gemeinde Niederweningen**

**Reglement über die Ausrichtung von  
Gemeindebeiträgen an die  
familienergänzende Kinderbetreuung in der  
Gemeinde Niederweningen  
(„Krippenreglement“)**

**vom 21. Juni 2016**

# Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Grundlage	2
Artikel 2	Geltungsbereich	2
Artikel 3	Anspruchsvoraussetzung	2
Artikel 4	Antrag für Gemeindebeiträge	2
Artikel 5	Berechnung und Auszahlung der Beiträge	3
Artikel 6	Reduktion der Beiträge	3
Artikel 7	Massgebendes Einkommen	3
Artikel 8	Entstehung und Wegfall des Anspruches	4
Artikel 9	Entscheid	4
Artikel 10	Neuberechnung und Änderung der Verhältnisse	4
Artikel 11	Qualitätssicherung	4
Artikel 12	Ermächtigung zum Einholen von Informationen	4
Artikel 13	Inkraftsetzung	5

## **Artikel 1 Grundlage**

Gestützt auf § 18 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), richtet die politische Gemeinde Niederweningen erziehungsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich aus.

Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

## **Artikel 2 Geltungsbereich**

Die Gemeindebeiträge werden Erziehungsberechtigten ausgerichtet, die ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung oder bei Tagesfamilien betreuen lassen, deren Dienstleistungen von der Behörde anerkannt sind.

## **Artikel 3 Anspruchsvoraussetzung**

Anspruch auf einen Beitrag haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Erwerbstätigkeit\* durch
  - zwei Erziehungsberechtigte von zusammen mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von zusammen mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- b) Gesetzlicher Wohnsitz von Erziehungsberechtigten mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Niederweningen
- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.

\*Studium und Ausbildung gelten als Erwerbstätigkeit. Entsprechende Bestätigungen sind beizubringen. Stellensuchende, die beim RAV angemeldet sind, gelten als Erwerbstätige.

Für einen Beitrag müssen alle Voraussetzungen a) bis c) erfüllt sein. Wird eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich und begründet beim Gemeinderat Antrag auf Gemeindebeiträge stellen.

## **Artikel 4 Antrag für Gemeindebeiträge**

Gemeindebeiträge werden aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Das Gesuchformular kann bei der Gemeindeverwaltung Niederweningen bezogen oder via Homepage heruntergeladen werden. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen. Diese sind im Gesuchsformular aufgeführt.

## **Artikel 5 Berechnung und Auszahlung der Beiträge**

Der Umfang des Anspruchs auf einen Betreuungsbeitrag sowie die Höhe des Beitrages richten sich nach dem Einkommen der erziehungsberechtigten Personen im gemeinsamen Haushalt und ist aus der Tabelle „Tarifliste zur Berechnung von Beiträgen an Kinderkrippen durch die Gemeinde Niederweningen“ ersichtlich.

Es wird unterschieden zwischen Ganztagesbetreuung sowie zwischen Halbtagesbetreuung mit und ohne Mittagessen.

Der aufgrund der effektiven Beanspruchung berechnete wöchentliche Beitrag wird in eine Monats-Pauschale umgerechnet (Kosten pro Woche x 4.3). Für angebrochene Wochen wird der Beitrag pro rata ausgerichtet.

Die Pauschale wird monatlich oder nach Vereinbarung quartalsweise ausgerichtet. Dazu müssen der Gemeindeverwaltung die Krippenrechnung sowie der Zahlungsnachweis laufend eingereicht werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Für Krippenrechnungen für eine länger als drei Monate zurückliegende Zeitperiode können keine Beiträge mehr erstattet werden.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die erziehungsberechtigte Person.

## **Artikel 6 Reduktion der Beiträge**

Der Gemeindebeitrag reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche die erziehungsberechtigten Personen von Dritten (Arbeitgeber, Anbieterin usw.) für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung erhalten. Falls das Total der Beiträge höher als die Tageskosten der Betreuung ist, kürzt die Gemeinde ihren Beitrag entsprechend.

Gemeindebeiträge an Kosten für die Betreuung in Tagesfamilien betragen max. 75 % des Gemeindebeitrages.

## **Artikel 7 Massgebendes Einkommen**

Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags bildet das Total aller Einkünfte gemäss Seite 2, Position 7 der Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuererklärung oder Lohnabrechnungen, d.h. Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum oder aus anderen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweisen, wie Lohnabrechnungen, Nachweisen über Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen und Renten, Wertschriften- und Liegenschaftenerträgen und anderen Einkünften oder Gewinnen werden zum Einkommen addiert. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen gemäss Lohnabrechnungen (Nettolohn zuzüglich Quellensteuer), wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Vermögen: Der Vermögensanteil, der das Total der Vermögenswerte von CHF 30'000 (bei Einzelpersonen) bzw. CHF 60'000 (bei Ehe- resp. Lebenspartnern) übersteigt, wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

## **Artikel 8 Entstehung und Wegfall des Anspruches**

Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das vollständig ausgefüllte Gesuch mit allen Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

Werden der zuständigen Stelle zur Beitragsberechnung keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Erziehungsberechtigten keine Beiträge gewährt.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.

Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.

## **Artikel 9 Entscheid**

Über die Gesuche entscheidet der/die Ressortvorsteher/in des Gemeinderates.

Entscheide werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen ab Empfang beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

In begründeten Härtefällen kann der von der Gemeinde ausgerichtete Beitrag erhöht werden. Über solche Gesuche entscheidet der Gesamtgemeinderat abschliessend.

## **Artikel 10 Neuberechnung und Änderung der Verhältnisse**

Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss deshalb innerhalb eines Monats ab dem Datum der Änderung unaufgefordert gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für Wohnsitzwechsel, Heirat, Trennung oder Scheidung, Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners, Änderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen), Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfanges, Änderung der Betreuungseinrichtung, Liegenschafts- und Grundstücksverkauf.

Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt einem Zins von 5 % zurückerstatten. Zivil- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

## **Artikel 11 Qualitätssicherung**

Grundsätzlich müssen die Anbieter von Betreuungsplätzen eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien besitzen. Die Betreuungseinrichtung muss konfessionell, politisch und ideologisch neutral sein. Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.

## **Artikel 12 Ermächtigung zum Einholen von Informationen**

Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Stellen die Angaben über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen zu überprüfen. Der Datenschutz wird dabei gewährleistet.

## **Artikel 13 Inkraftsetzung**

Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 hat dem „Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen“ zugestimmt.

Der Gemeinderat Niederweningen bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige "Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederweningen" vom 11. Dezember 2012 aufgehoben.

Niederweningen, 29. März 2016

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeschreiberin:

Andrea Weber

Chantal Nitschké